

# Volks- und Anzeigebblatt

Erscheint  
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.  
Abonnementpreis:  
vierteljährlich bei der Expedition  
90 Pfg. durch die Post bezogen  
1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Einsendungsgebühr:  
die einpaltige Zeile oder deren  
Raum 6 Pfennig.  
Anzeigen die Montag, Mittwoch  
und Freitag bis Vormittags 10  
Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 123.

Winnenden, Samstag den 23. Oktober

1886.

Waiblingen.

## Landwirtschaftliche Vereins-Versammlung.

Die nächste Plenar-Versammlung des landwirtschaftlichen Vereins wird am  
**Donnerstag, den 28. ds. Mts., (Feiertag Sim. und Jud.)**  
Nachmittags 3 Uhr  
im Gasthaus zum Röhle in Endersbach

abgehalten werden.

Tagesordnung:

- 1) Wahl der Vertreter des Bezirksvereins in den Gauauschuß.
- 2) Vortrag über den Obstbau.

Die Herren Ortsvorsteher werden um Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht und sind die Vereinsmitglieder zu zahlreichem Besuche eingeladen.

Den 15. Oktober 1886.

Der Vereinsvorstand: Der Vereinssekretär:  
Thym. Egel.

Winnenden.

## Bekanntmachung.

Nachstehendes wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

### I. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefahr s. Reg.-Blatt vom Jahr 1876.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2. Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienmitglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Warenlagern u. dgl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorläufige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirte dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3. Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nötige Vorsicht anvertraut werden.

#### B. Von dem Benutzen mit Feuer, Licht.

§ 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vergl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5. Glut-Häfen und Glutpfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6. Holzspäne und ähnliche Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7. Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefässe, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl u. dgl. lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefässen der Geruch oder andere Umstände auf ausgetretenes Leuchtgas hinweisen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachsbrot gebrochen, gerieben, geschwungen, gehedelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§ 9. In Gelassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben u. dgl. sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaskugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benutzen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10. Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuer sicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11. Auf Feuerherden und in Kaminen, bezugnehmend in und auf den Degen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§ 12. Das Dörren von Hanf oder Flachsbrot mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten soweit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§ 13. Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firnis u. dgl. muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuer sicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§ 14. Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Glut notwendig sind, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hierbei im einzelnen Falle erteilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer, (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Versfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomotiven in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomotive nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 16. Fackeln, Windlichter, Beckkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§ 17. Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei Windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherheitsmaßregeln zulässig.

§ 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abnehmens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 367 Ziff. 8 und § 368 Ziffer 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

### C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§ 19. Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuerstärkeren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Ctr.) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Öl erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§ 21. Größere Vorräte von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dohnd, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphin, Terpentindöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

Den 18. Oktober 1886.

§ 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nötigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§ 23. Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explodierenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§ 24. Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräte von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräte von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu erteilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräte anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§ 25. Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräte von Salpeter, salpetersaurem Natron, (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§ 26. Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benützung zu lagern.

§ 27. Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dohnd, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen sorgfältig zu beobachten, auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§ 28. Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gesettete als die ungesettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Putzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen u. dgl. dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuerstärkeren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuerstärker zu bedecken sind, gelagert werden.

§ 29. Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch im warmen Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§ 30. Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen. Auch darf zur Verwahrung dieser Öffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

### D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§ 31. Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr notwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu erteilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg.-Blatt S. 385.)

Stadtschultheißenamt.

## Neckarbrücken-Sperre.

Zwischen Neckargrünungen und Neckarrens an der Straße von Ludwigsburg nach Waiblingen und nach Winnenden findet vorzunehmender Reparaturen wegen statt

vom 4. bis 20. November ds. Js.

während welcher Zeit die Brücke weder für Fuhrwerke noch für Fußgänger passierbar ist.

Ludwigsburg, den 20. Oktober 1886.  
Waiblingen,

R. Oberamt.  
Thym.

R. Straßenbauinspektion.  
Gulde.

Winnenden.  
Vom nächsten Montag, den 25. ds. Mts. an wird die „lange Gasse“ bei der Kgl. Seilanstalt bis auf Weiteres gesperrt.  
Den 22. Oktober 1886.  
Stadtschultheißenamt.  
Jent.

Winnenden.  
Das Asterbergen in den Weinbergen und Baumgütern ist bei Strafe verboten.  
Den 20. Oktober 1886.  
Stadtschultheißenamt.

Revier Winnenden.  
**Holz-Verkauf.**  
Am Dienstag den 26. Oktober, Vormittags 9 Uhr aus dem Staatswald Königsbrown 4 Lose erlene und 10 Lose forchene unaufbereitete Stangen, aus dem Brandhau 2 Lose Forchenstangen. Zusammenkunft im Königsbrown bei der Doppeldohle.



Weiler zum Stein.  
Von der hiesigen Stiftungspflege sind  
**300 Mark**  
gegen gesetzliche Sicherheit zu 4% auszuleihen.

Winnenden.  
Nächsten Montag Vormittags 11 Uhr wird der Pforch auf dem Rathhaus im Aufstreich verkauft.  
Stadtpflege.



Paulinenpflege Winnenden.  
Für einen 15jährigen taubstummen Knaben suche ich womöglich hier bei einem Schuhmacher eine  
**Lehrstelle.**  
Inspektor Faulhaber.

Winnenden.  
**Sehr guten, schönen blauen  
 Zwilch,**  
 zu Pferddecken, empfiehlt billigt  
 W. H. Kurz,  
 Färbereibesitzer.

Winnenden.  
**Meine Galanteriewaaren**  
 verschiedener Art empfehle zu billigem  
 Preise und bitte um geneigtes Wohl-  
 wollen.  
 Frau Katharine Teubert,  
 wohnhaft bei Nagelschmied Brenner.

Winnenden.  
**Stumpfenverkauf.**  
 Der Unterzeichnete verkauft 6 Loose  
 im Boden befindliche  
 eichene Stumpfen im  
 Schwaibheimer Holz-  
 und Ladet Viehhaber  
 hierzu auf nächsten  
**Donnerstag,**  
 Nachmittags 3 Uhr an das  
 Bahnhüterhaus bei den Postellen  
 freundlichst ein  
 Johannes Seiz, Rothgerber.

Winnenden.  
 Bei Unterzeichnetem gibt es fort-  
 während  
**frische Saitenwürste**  
 und geräuchertes  
**Schweinefleisch.**  
 Fr. Kögel, Metzger.

Ein ordentliches  
**Dienstmädchen,**  
 im Alter von etwa 16 Jahren, findet  
 bis Martini Stelle.  
 Wo? sagt die Redaktion.

Ein Dienstmädchen  
 zum Viehhüttern wird bis Martini  
 aufs Land gesucht.  
 Von wem? sagt die Redaktion.

**800 Mark**  
 sind sogleich in einem oder mehreren  
 Posten gegen gesetzliche Sicherheit aus-  
 zuleihen. Informativchein erbittet man  
 sich an die Redaktion d. Bl.

**1500 Mark**  
 werden gegen doppelte Sicherheit bis  
 Martini aufzunehmen gesucht. Auf Ver-  
 langen kann auch einer oder zwei Bür-  
 gen gestellt werden.  
 Näheres bei der Redaktion d. Bl.

Winnenden.  
 Ein neues  
**Handwägle**  
 hat billig zu verkaufen  
 S. Strahlenberger, Rothgerber.

**Traben-Curschriften gratis.**  
**Brust- & Lungen-Leidende**  
 und solche Personen, welche an  
**Husten, Katarth, Heiserkeit,**  
**Verschleimung** etc. leiden, seien  
 hiermit wiederholt auf die seit 21  
 Jahren bewährte Vorzüglichkeit des  
 achten rheinischen W 246  
**Traben-Brust-Honigs**  
 als das reinste,  
 edelste und natür-  
 lichste, für Erwach-  
 sene wie Kinder  
 gleich angenehmste  
 und zuträglichste  
 Haus- und Genußmittel, welches  
 überhaupt geboten werden kann,  
 aufmerksam gemacht.  
**Prospecte** mit Geb.-Anw. und  
 vielen Attesten bei jeder Flasche.  
 Niederlage in **Winnenden** bei  
 Apotheker **Franz Schmid.**

Revier Winnenden.  
**Steinlieferungs- und Schlag-  
 Afford.**

Am **Dienstag, den 26. Oktober,** Nachmittags 2 Uhr wird  
 im **Stöckenhof (Krone)** das **Brechen** und die **Beifuhr** von  
**50 cbm Feinssteine** auf den chausvirten Holzabfuhrweg im Staats-  
 wald **Königsbrunn**, sowie das **Kleinschlagen** dieser **Steine**  
 veraffordiert.

B a a c h,  
 Oberamt Waiblingen.  
**Herbst-Anzeige.**  
 Die allgemeine Weinlese hat am **Montag**  
**den 18. Oktober 1886** begonnen und kann in den  
 nächsten Tagen Weinmost gefaßt werden. Die Käufer sind  
 freundlich eingeladen.  
 Den 18. Oktober 1886.  
 Gemeinderath.  
 Vorstand **Körner.**

**Paulinenpflege Winnenden.**  
 Am nächsten **Sonntag, den 24. Oktober,** Nachmittags 1/2 Uhr  
 wird in unserer Taubstummenanstalt eine **Abendmahlsfeier** für  
**Taubstumme** gehalten werden. Die confirmirten Taubstummen unseres  
 Bezirkes werden dazu herzlich eingeladen.  
 Inspektor **Faulhaber.**

Ludwigsburg.  
**Versteigerung der Jahrmarkt-  
 Standplätze.**

Die Jahrmarkt-Standplätze — mit Ausnahme der Schuhmacher-  
 stände — werden am  
**Montag den 1. November**  
 gegen sofortige Vorauszahlung der Miete auf 3 Jahre neu vergeben.  
 Beginn der Verhandlung: Vormittags 11 Uhr beim **Hafenmarkt.**  
 Die **Schuhmacherstandplätze** werden am  
**Dienstag den 2. November,**  
 Morgens 8 Uhr

in gleicher Weise vergeben.  
**Stadtkonomie-Verwaltung.**

Zwei sehr schöne, von der Simmenthaler Rasse abstammende  
**Zuchtfarren,**  
 der eine stark 3/4 Jahr, der andere stark 1 Jahr alt, hat  
 zu verkaufen  
 die **Gutsverwaltung**  
**Schloß Katharinenhof,**  
**Post Dypenweiler.**

Winnenden.  
**Bierflaschen,**  
 mit und ohne Patentverschluß  
 äußerst billig bei  
**Robert Hahn.**

**Die neuesten Kochöfen**  
 von **W. Ernst Haas & Sohn, Neuhofnungshütte.**

Reichs-Ofen,  
 außen heiz- u. kochbar, mit  
 patentirter Einrichtung.  
 Patent-  
 Hopewell-Ofen,  
 innen heizbar.  
 Heilbronner  
 Hopewell-Ofen,  
 innen heizbar.  
 Nachweislich größte  
 Heizfähigkeit bei vorzüg-  
 licher Kofeinrichtung.  
 Reichs-Ofen.  
 Heilbronner  
 Hopewell-Ofen.  
 Garantie für Zug- und Kofeinrichtung.  
 Zu beziehen durch alle Eisenhandlungen.

Winnenden.  
**Etwas Angerssen**  
 und **Zuckerrüben** hat auf dem Platz  
 beim **Hufeisen** zu verkaufen  
**Friedrich Df.**

Schuhfett Marke Büffelhaut,  
 bewährtestes Lederconser-  
 virmittel, macht Stiefel wasserdicht,  
 weich und dauerhaft beim Wischen  
 sofort wieder Glanz, auch für Fuhr-  
 geschirr etc. vorzüglich. Nur echt  
 in Büchsen m. nebliger Schutzmarke,  
 1/3 & 2/3 S., 1/2 & 4/3 S., in den  
 meisten Handlungen. En-gros bei  
**G. Hasiner Stuttgart.**

9 Tage.

Bremen. **NORDDEUTSCHER LLOYD** Amerika.

Mit den neuen Schnelldampfern des  
**Norddeutschen Lloyd**  
 kann man die Reise  
 von **Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen

machen. Näheres bei dem Haupt-  
 agenten  
**Johs. Rominger, Stuttgart,**  
 und dessen Agenten:  
**Julius Fink** in Winnenden,  
**Jm. Schessel** in Waiblingen,  
**E. Höchel, Zingst** in Badnang.

**Wer im Zweifel darüber ist,**  
 welches der vielen, in den Zeitungen  
 angepriesenen Heilmittel er gegen sein  
 Leiden in Gebrauch nehmen soll, der  
 schreibe eine Postkarte an Richters  
 Verlags-Anstalt in Leipzig und ver-  
 lange die Broschüre „Krankenfreund“.  
 In diesem Büchlein ist nicht nur  
 eine Anzahl der besten und bewähr-  
 testen Hausmittel ausführlich be-  
 schrieben, sondern es sind auch  
 erläuternde Krankenberichte  
 beigebrucht worden. Diese Berichte  
 beweisen, daß sehr oft ein einfaches  
 Hausmittel genügt, um selbst eine  
 scheinbar unheilbare Krankheit noch  
 glücklich geheilt zu sehen. Wenn dem  
 Kranken nur das richtige Mittel  
 zu Gebote steht, dann ist sogar bei  
 schwerem Leiden noch Heilung  
 zu erwarten und darum sollte kein  
 Kranker versäumen, sich den „Kranken-  
 freund“ kommen zu lassen. An Hand  
 dieses lehrreichen Buches wird er  
 viel leichter eine richtige Wahl treffen  
 können. Durch die Zusendung des  
 Buches erwachsen dem Besteller  
 keinerlei Kosten.

**NIEDERLÄNDISCH-AMERIKANISCHE  
 DAMPFSCHEIFFAHRTS-GESELL-  
 SCHAFT.**  
 Direkte regelmäßige wöchentliche Fahrt  
 mit 1. Klasse Postdampfer.  
**ROTTERDAM - AMERIKA**  
**AMSTERDAM**  
**Abfahrt Samstags Billigste Preise**  
 Rasche Beförderung. Vorzügliche Verpflegung.  
 Nähere Auskunft erteilen  
 Die **Direktion in Rotterdam.**  
 Die General-Agenten:  
**Carl Anselm, Stuttgart,**  
**Langer & Weber, Heilbronn,**  
 sowie deren Agent:  
**D. Veiz, Raminsegermeister in Winnenden.**

**Wichtig für Hausfrauen.**

Die Holländische

**Kaffee-Brennerei**

H. Disqué & Co., Mannheim  
empfehlen ihre unter der Marke

**„Elephanten-Kaffee“**

wegen ihrer Güte und Billigkeit  
so berühmten, nach Dr. v. Liebig's  
Vorschrift gebrannte, hochfeine  
Qualitäts-Kaffee's:

- f. Manillamischung p. Pfd. M. 1.00
- f. Java-Mischung " " " 1.20
- f. Westindische-M. " " " 1.40
- f. Menado-M. " " " 1.60
- f. Bourbon-M. " " " 1.80
- extra f. Mocca-M. " " " 2.00

Durch vorzügliche neue Brenn-  
methode

**Fräftiges feines Aroma.  
Große Ersparniß.**

Nur acht in Packeten mit Schutz-  
marke „Elephant“ versehen, von 1,  
1/2 und 1/4 Pfund.

Niederlage in W i n n e n d e n bei  
**Friedr. Oesterlin.  
A. Sommer Ww.**

**Lange's berühmte  
RASIER-MESSER**

aus dem allerfeinsten Englischen Silber- und Diamanten-Stahle angefertigt,  
feinster Hoblschliff, fertig zum Gebrauch, passend für jeden Bart per Stück  
Francozusendung M. 3,50. **Streichriemen** (Patent) zum Schärfen der  
Rasiermesser per Stück 2 M. **Schärmaschine** à Dosis 50 Pfg.

**Rasierseife** feinste Qualität 1/4 Pfd. 40 Pfg.  
Die vorzügliche Güte meiner Rasiermesser, durch welche sich dieselben in  
einigen Jahren einen Weltruf erworben haben, setzt mich in den Stand, für  
jedes einzelne Stück 5 Jahre Garantie zu leisten, es sei deshalb einem Jeden  
die Gelegenheit geboten, sich für nur M. 3,50 den Besitz eines wirklich guten  
Rasiermessers zu verschaffen, mit welchem man sich Jahre lang rasieren kann.

**Ernst Lange, Stahlwarenfabrik**

Gräfrath bei Solingen.

Illustrirte Preisliste über aller Arten Messer, Gabeln, Scheeren etc.  
werden auf Wunsch franco zugesandt.

Agenten gesucht.

**W i n n e n d e n .**

Mein mittleres

**Z o g i s**

mit 3 ineinandergehenden Zimmern  
nebst allem sonstigen Zugehör hat bis  
Martini oder Lichtmess zu vermieten  
**Fr. Koegel, Metzger.**

**Einen Kochofen,**

von außen heizbar, hat zu verkaufen.  
Wer? sagt die Redaktion.

**W i n n e n d e n .**

Bon heute Samstag Mittag  
an sind auf dem Bahnhof späte feine

**Mostbirnen**

zu haben.  
**W. Luithardt, Wagner.**

Einen guten

**Kochofen,**

von außen heizbar, hat zu verkaufen.  
Wer? sagt die Redaktion.

Die Dampf-Caffee-Brennerei von  
**A. Zuntz sel. Wwe.,**

Bonn,  
Begr. 1837.



Berlin,  
Begr. 1837.



bringt ihre Spezialitäten  
**Gebr. Java-Kaffee's**  
in empfehlende Erinnerung.

- Ia. gebr. Java-Kaffee à M. 1.60 p. Pf.
- IIa. " " " 1.50 " "
- guter gebr. Hauskaffee " 1.30 " "
- Sorgfältigste Auswahl und Mischung  
nur feinsten Rohforten, ver-  
bunden mit rationeller Brennethode  
garantieren ein stets gleichmäßig  
vorzügliches Produkt, das allen  
anderen Sorten gegenüber eine Er-  
sparniß von 25% gestattet.

Niederlage in W i n n e n d e n  
bei **Hrn. Fr. Desterlin.**  
**Proben gratis!**

**Schuld- und Bürgscheine**  
empfiehlt **G. Fuß, Buchdrucker**

**Landesnachrichten.**

**Erledigt:** Die mit einem Einkommen von  
3250 M verbundene Stelle eines Dekans und  
Stadtpfarrers in Waiblingen, Meldung binnen  
drei Wochen bei dem Evang. Konsistorium.

**Stuttgart, 19. Okt.** Was die Ausichten  
auf sogenannte Millionen-Erbischaften anbelangt,  
namentlich wenn das Geld vor Jahren irgendwo  
in Amerika hinterlassen und vom Fiskus beschlag-  
nahmt ist, so giebt man bekanntlich nach den bösen  
Erfahrungen, die namentlich in Schwaben mit  
der Metzger-Weibnom'schen Hinterlassenschaft und  
wie sie sonst heißen mögen, gemacht worden sind,  
nicht mehr viel darauf. Und doch sind die Millio-  
nenerbischen kein leerer Wahn. Zu dieser wohl-  
thätigen Ueberzeugung durfte ein im Café Mar-  
quardt (Bechtel) bediensteter Kellner, ein geborener  
Wiener, gelangen. Der Großonkel dieses moder-  
nen Ganymeds verstarb nämlich vor langen Jah-  
ren in Köln a. Rhein mit Hinterlassung eines  
Vermögens von 15 Millionen Mark, auf welches,  
da sich damals keine Erben fanden, der preussische  
Fiskus die Hand legte. Die drei Nissen des Erb-  
lassers, darunter der Vater unseres Kellners, ein  
ehrsamer Schneidermeister in Wien, erfuhren erst  
später, daß ihr Onkel, der als verschollen galt,  
als reicher Mann gestorben, und machten ihre An-  
sprüche geltend. Die Erbschaft ist ihnen jetzt zu-  
gesprungen. Auf unsern Kellner fiel der dreißigste  
Teil der Erbschaft mit ca. 300,000 fl. Er hat  
unter diesen Umständen begreiflicherweise nicht mehr  
Luft, den Stammgästen des Café Marquardt den  
braunen Trank der Levante zu servieren, sondern  
gedenkt sich in Wien zu etablieren.

**Ludwigsburg, 19. Okt.** J. J. R. R. S.  
S. der Prinz und die Frau Prinzessin Wilhelm emp-  
fingen heute mittag Deputationen, welche in Aussicht  
gestellte und nunmehr fertig gewordene nachträgliche  
Hochzeitsgeschenke überreichten. Die erste dieser Depu-  
tationen bestand aus dem Stadtschultheißen Egel von  
Waiblingen, dem Oberamtspfleger Simon von dort,  
dem Stadtschultheißen Zent von W i n n e n d e n und  
dem Schultheißen Läßle von Bittenfeld.

— In T ü b i n g e n war am Montag Maurer-  
meister Dannemann auf der Bühne seines Hauses  
mit Einsäcken von Hopfen beschäftigt, als er plötzlich  
das Gleichgewicht verlor und rücklings gegen den  
Bühnenladen fiel. Da der letztere nur teilweise ge-  
schlossen war, gab die Thür dem starken Drucke nach,  
infolge dessen Hr. Dannemann ca. 20 Meter hoch  
auf das Straßenpflaster hinabstürzte. Die Verletzungen  
waren so bedeutend, daß der Unglückliche nach einigen  
Stunden im akademischen Krankenhause seinen Geist  
aufgab.

**G e f t o r b e n e:** Bürger, Christiane, Stuttgart;  
Fels, Jeanette, Hall; Müller, Chr., Nagold; Frand,

Gottlieb, Neu-Ulm; Zehle, Oberamtsgeometers Witwe,  
Nürtingen; Schid, Marie, Tübingen.

**Tagesberichte.**

— Der wegen Verdachts der Spionage in  
Brest verhaftete Deutsche ist der Doktor der  
Philosophie Christian Sandler von Kulmbach.  
Derselbe begab sich nach Frankreich um geologische  
Studien zu machen und muß nun seinen Wissens-  
brang mit dem französischen strengen Spionagege-  
setz büßen. Seit 7. August ist er in Haft, es  
wird demnach seinen Versicherungen, daß ihm nichts  
ferner lag als zu spionieren, kein Glaube beige-  
messen. Wegen solche offenbare Gewaltthaten dürfte  
doch noch Hilfe zu schaffen sein.

**Singen, 13. ds.** fand man auf dem  
Wege von hier nach Netphen ein Mädchen mit einem  
vollständig durchschnittenen Hals. Außerdem hatte  
die Leiche mehrere Wunden im Gesicht, woraus man  
schließt, daß die Unglückliche überfallen und sich heftig  
gegen ihren Angreifer gewehrt hatte. Das Mädchen  
hatte hier Einkäufe gemacht und befand sich auf dem  
Heimwege nach Netphen.

**Wien, 20. Okt.** Oesterreich gestattete die  
seinerzeit verbotene Durchfuhr der von Bulgarien  
in Essen bestellten Kanonen und sonstigem Kriegs-  
material. Der gemeinsame Kriegsminister Graf  
Bylandt-Meydt berief eine militärische Kommission  
ein behufs Beratung über die Einführung des  
neuen (Repetier)-Gewehrmodells.

**San Francisco, 18. Okt.** Die Cho-  
lera wüthet in Seoul, der Hauptstadt Koreas,  
furchtbar. Durchschnittlich sterben 1000 Per-  
sonen täglich. Infolge der Schwierigkeit und der  
Gefahr der Beerdigung bleiben die Leichname  
liegen. Der Stadt droht völliges Aussterben.

**Nur der billige Preis** und die ausgezeich-  
nete Wirksamkeit haben sie zu einem **wahren Volks-  
mittel** gemacht. **Neutlingen**, (Württemberg).  
Werther Herr! Ihre berühmten Apotheker R. Brandt's  
Schweizerpillen gebrauche ich gegen Verstopfung, an  
welcher ich schon sehr lange leide. Der Erfolg kann  
als ein außerordentlich guter bezeichnet werden. Hoch-  
achtungsvoll grüßend Luise Mehl. Man achte beim  
Ankauf in den Apotheken auf das weiße Kreuz in  
rothem Feld und den Namenszug R. Brandt's.

**Handel und Verkehr.**

**Stuttgart, 19. Okt.** (Kartoffel-, Obst-  
und Krautmarkt.) Leonhardsplatz: 400 Säcke  
Kartoffeln à 2,50—2,80 M per Zentner. Wil-  
helmsplatz: 100 Säcke Mostobst à 6,40—8,— M  
per Zentner. Marktplatz: 4000 Stück Silberkraut  
à 12—15 M per 100 Stück.

Redigirt, gedruckt und verlegt von **G. Fuß** in W i n n e n d e n .

**Fruchtpreise  
des Winnender Fruchtmarkts  
vom 21. Oktober 1886.**

Getreide- Gattung.	Voriger Rest.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft geblieben.	Erlös M. S
Dinkel.	Säde 8	Etr. 294	Säde —	1748 29
Haber.	Säde —	Etr. 239	Säde —	1260 02

Es gestalten sich die Durchschnittspreise und die Dis-  
ferenz gegen die letzte Schranne wie folgt:

Getreide- Gattungen.	Höchst.	Mittl.	Niedst.	Ge- stiegen	Ge- fallen
Kernen pr. Etr.	—	8 59	—	—	11
Dinkel " "	6 —	5 94	5 89	—	04
Haber " "	5 32	5 26	5 17	—	02
Gemisch " "	—	6 90	—	—	—
Eintorn pr. Sri.	1 20	—	—	—	—
Gerste	2 05	2 —	1 60	—	—
Mischling	—	—	—	—	—
Roggen	2 25	—	—	—	—
Waizen	3 50	—	—	—	—
Ackerbohnen	2 20	2 —	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—
Welschkorn	2 50	2 35	2 20	—	—
Widen	—	—	—	—	—
Kartoffeln	1 20	1 10	—	—	—
1 Etr. Hirsen	—	—	—	—	—
1 Pfd. Butter	— 88	— 86	— 82	—	—
1 Bund Stroh	— 30	— 28	—	—	—
1 Etr. Heu	2 50	—	—	—	—

4 Am. Buchen-Holz — M.  
4 " Tannen-Holz — M.

**Bemerkung.**

Höchst.	Niederst.
Dinkel 6 M 20 S	5 M 70 S
Haber 6 M 40 S	4 M 80 S

**Brod-Preise.**

2 Pfd. Brod 25 S, 4 Pfd. schwarz Brod 40 S  
1 Weden 60 Gr. 3 S

**Für's Herz.**

Gott, weil du uns hast geliebt,  
Sollen wir auch lieben  
Unsern Nächsten und ihn nicht  
Ohne Not betrüben.